



Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

43. Sitzung (öffentlich)

3. März 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:00 Uhr bis 14:15 Uhr

Vorsitz: Wolfgang Röken (SPD)

Stenograf: Günter Labes

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:	Seite
1 Gegen Wildwuchs bei der Windkraft - Umsteuern tut Not Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/4563 Der Antrag der CDU-Fraktion wird mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der CDU bei Stimmenthaltung der FDP abgelehnt.	1
2 Zukunft des Wohnens und der Wohnquartiere in NRW - Prognosen, Investitionsbedarf, Folgen für Wohnungspolitik und Stadtumbau Antwort der Landesregierung Drucksache 13/4670 auf die Große Anfrage 18 der Fraktion der SPD Drucksache 13/4030 Der Ausschuss führt eine Aussprache über die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 18 der SPD durch.	2

3 Zweites Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (2. AFWoG NRW) 5

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4886
Vorlage 13/2685

Der Ausschuss nimmt die Änderung unter Ziffer 1 der Vorlage 13/2685 mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der CDU bei Stimmenthaltung der FDP an.

Die Änderung unter Ziffer 2 der Vorlage 13/2685 wird mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

Dem als Tischvorlage vorgelegten Änderungsantrag von SPD und Grünen - s. Anlage 1 - stimmt der Ausschuss mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen von CDU und FDP zu.

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf unter Einschluss der zuvor beschlossenen Änderungen mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen von CDU und FDP an.

4 Gesetz zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze 6

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4578

Der Ausschuss stimmt dem als Tischvorlage vorgelegten Änderungsantrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - s. Anlage 2 - mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP bei Stimmenthaltung der CDU zu.

Der Ausschuss kommt überein, den Gesetzentwurf insgesamt ohne Votum an den federführenden Ausschuss zu geben.

5 Zukunft des Wohngeldes

8

Staatssekretär Morgenstern (MSWKS) nimmt Stellung zu der Frage, ob neben den im Rahmen der Hartz IV-Gesetzgebung beschlossenen Einsparungen Kürzungen beim Wohngeld zu erwarten sind.

ben sollten die Ausnahmetatbestände auch für Wohnungen in bestimmten Gebieten von Gemeinden gelten, wo auf die Fehlbelegerabgabe ganz oder teilweise verzichtet werden könne. Das eröffne den Kommunen die Möglichkeit, neben der Herausnahme einzelner Wohnungen auch in die Fläche zu gehen und bestimmte Gebiete von Ausgleichszahlungen zu befreien.

Seine Fraktion werde zu den von ihm angeführten Punkten noch einen Änderungsantrag ins Plenum einbringen.

Karl Peter Brendel (FDP) verzichtet auf eine Wiederholung seiner während der gesamten Legislaturperiode von ihm vertretenen Grundsatzposition zur Fehlbelegerabgabe und führt aus, trotz dieser grundsätzlichen Ablehnung bestehe aber Bereitschaft, Argumente und Änderungsanträge nachzuvollziehen. Schwierig sei das aber bei Tischvorlagen der hier gegebenen Art. Er bitte die letzte "redaktionelle Klarstellung" im Änderungsantrag noch näher zu erläutern.

Dieter Hilser (SPD) räumt mit Blick auf den von der CDU-Fraktion angekündigten Änderungsantrag ein, dass es zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei diesem Thema durchaus Meinungsunterschiede gebe. Er halte aber die Argumentation des Koalitionspartners in sich für logisch, Fehlsubventionierungen abschöpfen zu wollen und mit den dabei eingenommenen Mitteln Wohnungsbaupolitik in Nordrhein-Westfalen zu betreiben. Eine solche innere Logik der Argumentation vermisse er bei der CDU-Fraktion nach wie vor. Freundlicherweise übernehme zwar diese eine Beschlussfassung der SPD-Fraktion, führe aber wieder nicht aus, wie sie sich die Wohnungsbaupolitik in diesem Jahr vorstelle, wenn nämlich nach deren Beschlussfassung 50 Millionen € aus dem Wohnungsbauvermögen herausgezogen würden. Zwar erscheine somit der Antrag der CDU diskussions-, aber nicht beschlussfähig.

Vorsitzender Wolfgang Röken merkt noch an, bei der von Herrn Brendel angesprochenen "redaktionellen Klarstellung" gehe es um die Legalisierung der Anwendung des Mittelwertes.

4 Gesetz zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4578

Gisela Walsken (SPD) legt dar, der Gesetzentwurf werde morgen abschließend im federführenden Haushalts- und Finanzausschuss beraten. Es gehe darum, den Veränderungen nach der Verständigung II Rechnung zu tragen und eine Struktur- und Förderbank im Land Nordrhein-Westfalen zu etablieren, zu der das Land in Absprache mit der EU-Kommission gehalten sei, bis Ende März die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Nach Entfallen der Verständigung I sei vorgesehen, dass das Land

am 18. Juli 2005 eine Struktur- und Förderbank nach der Verständigung II - Anstaltslast und Gewährträgerhaftung - etablieren wolle.

Dazu würden morgen sieben Änderungsanträge vorgelegt. Davon berühre einer fachlich diesen Ausschuss. Dieser liege als Tischvorlage - s. Anlage 2 - vor. Es gehe darum, die Tätigkeit der Wohnungsbauförderungsanstalt, die das Land im Dezember 1991 per Gesetz in die damalige WestLB Girozentrale überführt habe, im Gesetz noch einmal zu erwähnen. Die Tischvorlage enthalte eine Formulierung, wie sie jetzt in Art. 1 § 3 Abs. 2 in einem Satz 2 erfolgen solle. Das ziele darauf, in dem Paragraphen, in dem die Aufgaben, Geschäfte und Förderbereiche der künftigen Bank dargestellt würden, u. a. auch die Formulierung "staatliche Wohnraumförderung bzw. bauliche Entwicklung der Städte und Gemeinden" hier noch einmal ausdrücklich auch durch den Auftrag der Wfa zu manifestieren, also das, was bislang in der Gesetzesbegründung zur Rolle der Wfa stehe, ins Gesetz aufzunehmen. Das sei nach Auswertung der Anhörung geschehen, bei der ein Gutachter bzw. ein Vorstandsmitglied der bereits entsprechend arbeitenden Landesbank in Schleswig-Holstein ausdrücklich empfohlen hätten, in der dargelegten Weise vorzugehen. Sie hoffe darauf, dass morgen mit den Stimmen aller Fraktionen diese gesetzliche Fixierung vorgenommen werde.

Die vorgelegte Formulierung beziehe sich auf die Tätigkeit der Wohnungsbauförderungsanstalt als eine organisatorisch und wirtschaftlich selbstständige Anstalt in der neuen Anstalt. Sie solle natürlich weiterhin den staatlichen Auftrag der sozialen Wohnraumförderung erfüllen. Ferner gehe es darum, dass diese weiterhin unberührt nach den Regelungen des Wohnungsbauförderungsgesetzes von 1991 agieren könne.

Bernd Schulte (CDU) hebt hervor, es sei immer schwierig, eine Tischvorlage kurzfristig abschließend zu würdigen. In der Zielsetzung dürfte sicherlich Übereinstimmung bestehen. Was die Formulierung angehe, insoweit bleibe es bei den Regelungen des Wohnungsbauförderungsgesetzes vom 18.12.1991, stelle sich die Frage, auch wenn man diese Einfügung für erforderlich halte und man bekräftige, dass das bestehende Gesetz nicht geändert werde, warum so etwas in ein anderes Gesetz noch einmal hineingeschrieben werden müsse. Von der Gesetzessystematik her erscheine ihm das fragwürdig. Diese Fragestellung könne bis zur HFA-Sitzung abschließend geklärt werden, auch was die rechtliche Qualität der Formulierung betreffe.

Von der inhaltlichen Intention her stehe man hinter dem Änderungsantrag, aber da die Rechtssystematik fragwürdig erscheine, werde sich seine Fraktion bei der heutigen Abstimmung der Stimme enthalten.

Dr. Thomas Rommelspacher (GRÜNE) begrüßt es, dass dieser Absatz nunmehr ins Gesetz aufgenommen werde, nachdem er zunächst "nur" in der Begründung habe stehen sollen. Die Notwendigkeit für dieses Vorgehen müsste der Kollege Schulte, der auch im Wfa-Ausschuss aktiv mitwirke, aus eigener Kenntnis bewerten können. Alle wünschten, dass das Land weiterhin ein starker Akteur im Bereich des Wohnungsbaues bleibe. Dafür werde dieses Vermögen in unangetasteter Form benötigt.

Staatssekretär Morgenstern (MSWKS) erläutert, die Landesregierung habe die nun vorgelegte Formulierung zunächst nicht in den Gesetzentwurf, sondern nur in die Begründung aufgenommen. Er halte es aber vor dem Hintergrund der immer noch geführten aktuellen Diskussion für angebracht, diese Formulierung selbst im Gesetzestext unterzubringen.

Bekanntlich werde seit Gründung der Landesbank Nordrhein-Westfalen eine noch nicht ausgestandene Diskussion mit dem Vorstand der Landesbank geführt, ob sich die Grundlagen, die Konditionen und Modalitäten der Wohnungsbauförderung nach dem Wohnungsbauförderungsgesetz des Landes richteten oder ob auch die Pflichten und Kompetenzen eines Vorstands einer Landesbank nach § 25a KWG ihn ermächtigten, dort einzugreifen. Dieser Konflikt sei noch nicht ausgestanden.

Vom Ausschuss für Wohnungsbauförderung habe man den Auftrag erhalten, diese Frage mit dem Vorstand zu diskutieren und einer Klärung zuzuführen. Er halte nach wie vor für möglich, mit dem Vorstand zu einer Einigung zu gelangen.

Ein Gutachter habe in der Anhörung darauf hingewiesen, dass es diese Erwähnung des Wohnungsbauförderungsgesetzes im alten Sparkassengesetz gegeben habe. Sollte man weiterhin über diesen beschriebenen Sachverhalt streiten oder sollten sich in Zukunft Juristen an die Auslegung des Gesetzestextes machen, stiegen diese in die Genese eines Gesetzes ein. Dann stießen sie auf den Umstand, dass im alten Sparkassengesetz diese Formulierung enthalten gewesen sei, in einem neuen plötzlich nicht mehr. Das könnte zu der Vermutung bei Juristen führen, der Gesetzgeber habe bewusst diese Änderung vorgenommen. Da in dieser Frage über alle Fraktionen hinweg wohl Einigkeit bestehe, erscheine es in der aktuellen Situation richtig, zwischen der alten und der neuen gesetzlichen Regelung keinen Unterschied zu machen, damit nicht der leiseste Verdacht auftrete, eine andere Formulierung gehe auf ein bewusstes Vorgehen zurück. Jedenfalls erscheine es hilfreich, wenn so verfahren werde, wie es mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgeschlagen werde.

Gisela Walsken (SPD) bekräftigt, um Unklarheiten über das Zusammenspiel der Regelung zu vermeiden, empfehle es sich, die Verankerung dieser Formulierung im Gesetzestext und nicht nur in der Gesetzesbegründung vorzunehmen. Das gewählte Verfahren sei nach der Anhörung mit den Haushaltskollegen der CDU-Fraktion schon besprochen worden. Sie bedauere, wenn der Kollege Schulte nicht intern von seinen Fraktionskollegen darüber unterrichtet worden sei. Es wäre begrüßenswert, wenn der Ausschuss diesen Änderungsantrag einvernehmlich beschlösse.

5 Zukunft des Wohngeldes

Bernd Schulte (CDU) hebt heraus, innerhalb der Hartz IV-Gesetzgebung spiele das Wohngeld für die Kommunen eine sehr entscheidende Rolle. Die finanziellen Relationen für dieses Konzept seien auf den Kopf gestellt worden. Geplant gewesen sei eine Entlastung der kommunalen Gebietskörperschaften um 2,5 Milliarden €. Nun verkehre sich dies in das Gegenteil. Schon bei den Haushaltsplanberatungen ab dem Jahr 2003

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

13. Wahlperiode

Drucksache **13/**

3. März 2004

Tischvorlage

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

im Ausschuss für Städtebau- und Wohnungswesen

zum Gesetzentwurf der Landesregierung eines zweiten Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (2. AFWoG NRW) / Drucksache 13/4886

In Artikel 2 Nr. 2 Abs. 1 Ziffer 11 Buchstabe c des Gesetzentwurfs werden die Wörter "**nicht preisgebundene**" gestrichen.

In der Ziffer II.8 Buchstabe h der Begründung ist nach dem 2. Absatz ein neuer Absatz einzufügen:

"Der Anwendungsbereich des Ausnahmetatbestandes des Artikel 2 Nr. 2 Abs. 1 Ziffer 11 Buchstabe c – neu – (Rückkehr nach Ausbau bzw. Erweiterung) wird zudem auf Inhaber/innen von geförderten Wohnungen erweitert."

Im Übrigen ist Ziffer II.2 Buchstabe a der Begründung (zu Artikel 1 Abs. 2 Ziffer 1 2. AFWoG NRW) wie folgt zu ergänzen:

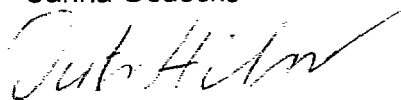
"Dieser Höchstbetrag ist maximal auf das tatsächlich erzielbare ortsübliche Entgelt für eine vergleichbare freifinanzierte Wohnung (Artikel 2 Nr. 1 Abs. 3 2. AFWoG NRW) begrenzt und entspricht nach empirischen Erhebungen im Bestand und nach den Erfahrungen der Verwaltungspraxis gegenwärtig weit überwiegend dem Mittelwert des örtlichen Mietspiegels."



Edgar Moron

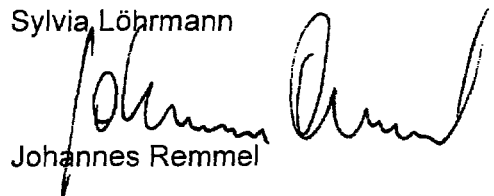


Carina Gödecke



Dieter Hilser
und Fraktion

Sylvia Löhmann



Johannes Remmel



Dr. Thomas Rommelspacher
und Fraktion

3. März 2004

Tischvorlage

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD
und Bündnis 90/Die Grünen

im Ausschuss für Städtebau- und Wohnungswesen

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank
des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze**

Drucksache 13/4578

In Artikel 1 (Landesbankgesetz) wird hinter § 3 Absatz 2 Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Die Tätigkeit der Wohnungsbauförderungsanstalt als eine organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderung des Wohnungswesens erfüllt den staatlichen Auftrag zur sozialen Wohnraumförderung; insoweit bleibt es bei den Regelungen des Wohnungsbauförderungsgesetzes vom 18.12.1991 (GV. NRW S. 561), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.11.2003 (GV. NRW S. 682).“

Begründung:

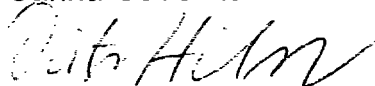
Der neue Satz 2 dient der Klarstellung; mit der besonderen Erwähnung der Wohnungsbauförderungsanstalt (WFA) wird verdeutlicht, dass die WFA auch nach der Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank in ihrer organisatorischen und wirtschaftlichen Selbständigkeit als „Anstalt in der Anstalt“ erhalten bleibt.



Edgar Moron

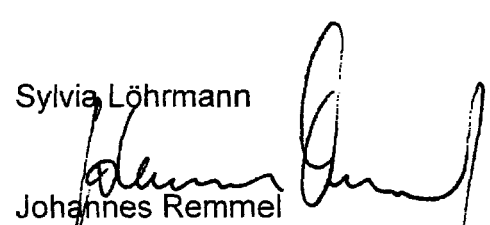


Carina Godecke



Dieter Hilser
und Fraktion

Sylvia Löhrmann



Johannes Remmel



Dr. Thomas Rommelspacher
und Fraktion

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.